

## Entscheidung NetzDG0042023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 18.01.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Gerügt wurde der Kommentar des Nutzers [...] „*ich wäre gern dabei, wenn S.H.A.E.F ihn baumeln lässt*“ auf der Plattform [...] zu einem Beitrag des Mediums [www.bild.de](http://www.bild.de) mit der Überschrift „*Mitten in der Gaskrise: H. an Corona erkrankt*“,

abrufbar unter der URL

[...]

im Folgenden dargestellt:

[...]

## **II. Begründung**

### **1.) 185 StGB Beleidigung**

Die Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung voraus.

Bei dem Kommentar „*ich wäre gern dabei, wenn S.H.A.E.F ihn baumeln lässt*“ handelt es sich um die Bekanntgabe des Wunsches, dabei sein zu können, wenn der Politiker H. hingerichtet wird. Diese Äußerung ist als Kundgabe einer Meinung zu werten. Die Formulierung enthält mit dem Verweis auf

das – vorgebliche oder tatsächliche - Vorhaben eines – vorgeblich oder tatsächlich vorhandenen – als „S.H.A.E.F“ bezeichneten Dritten auch ein Tatsachenelement, das jedoch als bloße Unterstellung einer Absicht kaum dem Beweis zugänglich ist. Eventuell soll die Abkürzung auf die „Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force“ während des 2. Weltkriegs verweisen, also auf eine Besatzungsmacht und deren Militärgerichte.

Einem Menschen derart die Lebensberechtigung abzusprechen ist eine der extremsten Formen der Missachtung und nicht mehr von der Meinungsfreiheit umfasst, kann daher auch nicht im Rahmen einer öffentlichen Diskussion über einen Politiker nach § 193 StGB durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein.

## **2.) §§ 186, 187 StGB üble Nachrede**

Da die üble Nachrede und die Verleumdung an eine dem Beweis zugängliche Tatsache anknüpfen, scheiden diese Straftatbestände aus den oben genannten Gründen aus.

## **3.) § 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten**

Die Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB ist das ausdrückliche oder schlüssige Ankündigen oder In-Aussicht-Stellen einer der Katalogtaten des § 126 StGB, zu der auch Mord und Totschlag gehören.

Fraglich ist vorliegend, ob eine Androhung bereits vorliegt, da der Äußernde die Tat nicht eindeutig als eigene ankündigt oder in Aussicht stellt oder im Sinne des Absatzes II als von ihm beeinflussbar vortäuscht.

Da der beanstandete Kommentar jedoch bereits gemäß §§ 185 StGB, 1 NetzDG rechtswidrig ist und zu löschen ist, kann diese Frage offen bleiben.